

Qualitätssicherungs-Tracks für Studiengänge

Stand: Januar 2019

QS-Track I | Redaktionelle Fehlerbereinigung

Es handelt sich hierbei um die nachträgliche Korrektur von Fehlern im Satzbau, Wortlaut, Druck- oder Schriftbild z.B. in Fachspezifischen oder Gemeinsamen Prüfungsordnungen (FSPO) und deren Anlagen sowie in sonstigen damit verbundenen Studiengangskonzepten oder -texten, die keinen Einfluss auf Inhalt, Struktur und Konzeption des Studienprogramms haben. Eine Genehmigung/Freigabe durch den Prüfungsausschuss oder den Senat ist nicht erforderlich.

QS-Track II | Niederschwellige Änderungen / Eingriffe in die Modul- und/oder Kursstruktur des Studiengangs

Es handelt sich dabei um niederschwellige Änderungen, z.B. in der Zusammensetzung des Kursangebots innerhalb eines Moduls, oder den Austausch von bestimmten Modulen oder Prüfungsmodalitäten zur Anpassung an niederschwellige konzeptionelle Korrekturen im Programm, wie sie z.B. aufgrund punktueller Rückmeldungen oder Wünschen der Studierenden, der „Modulverantwortlichen ProfessorInnen | MVP“ oder punktuellen Hinweisen der externen Beiräte erforderlich werden können. Eine Freigabe der Änderungen durch den **Prüfungsausschuss** ist erforderlich.

QS-Track III | Änderungen, die den Wesenskern, die inhaltliche Ausrichtung oder die Grundstruktur des Studiengangs betreffen

Alle über den QS-Track II hinausgehende Änderungen, die einen erheblichen Eingriff in die Studienkonzeption und Ausrichtung des Studiengangs bedeuten und dadurch z.B. auch kaufmännisch/infrastrukturelle und/oder geschäftsmodellrelevante Implikationen erwarten lassen, sind dem Track III zuzuordnen, der höchsten Qualitätssicherungsstufe, verbunden mit einem deutlich aufwendigerem Abstimmungs- und Prüfungsverfahren. Eine Zustimmung durch den **Senat** ist in diesem Fall obligatorisch.

QS-Track IV | Neueinrichtung eines Studiengangs

Dieser Track bildet den Freigabeprozess für die Neueinrichtung von Studiengängen ab. Während in den Tracks I – III die maßgebliche Verantwortung für den Prozessablauf bei den Programmvorständen liegt, sind hier - naturgemäß mangels noch nicht definierter Programmverantwortlichkeiten - die Fachbereiche der Universität (bzw. deren amtierende Fachbereichssprecher | FABS) und Programmdirektionen in der Rolle des „Prozessmotors“, je nach Schwerpunktsetzung des neuen Programms. Die Einrichtungszustimmung des **Senats**, der **Geschäftsführung** und der **Gesellschafterversammlung der ZU gemeinnützige GmbH** ist obligatorisch.

QS-Track V | Einstellung eines Studiengangs

Der Track bildet die formalen Verfahrensschritte zur Einstellung eines Studiengangs ab.
Die Einstellungszustimmung des **Senats**, der **Geschäftsführung** und der **Gesellschafterversammlung der ZU gemeinnützige GmbH** ist obligatorisch.